

-I-17

Ausschuß für Innere Verwaltung

Protokoll

20. Sitzung (nicht öffentlich)

12. März 1987

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 bis 15.20 Uhr

Vorsitzender: Abg. Pohlmann (SPD)

Stenograph: Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- 1 Personalausweisgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Personalausweisgesetz NW - PAuswG NW -)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/1656

Vorlagen 10/864 und 10/882

Einem Antrag der CDU-Fraktion, bereits heute über den Gesetzentwurf abzustimmen, widersprechen die Fraktionen von SPD und F.D.P., weil sie noch fraktionsinterne Beratungen für erforderlich halten. Die SPD-Fraktion verweist darüber hinaus auf die Unzulässigkeit des Antrags, da in der Einladung keine Abstimmung angekündigt worden sei. Der Vorsitzende führt deshalb keine Entscheidung herbei.

Der Ausschuß berät sodann den Gesetzentwurf unter Zugrundelegung der Vorlage 10/882 des Innenministers in einem zweiten Durchgang. Die SPD-Fraktion hält die Frage der Kompetenz des Bundes für die im Bundespersonalausweisgesetz getroffene Gebührenregelung in der gutachtlichen Stellungnahme des Innenministers noch nicht für ausreichend untersucht und erbittet dazu weitere Prüfungen. Bezüglich einiger

Formulierungen des Gesetzentwurfs ergeben sich nach wie vor Bedenken bei Abgeordneten der SPD und der F.D.P.; die SPD-Fraktion kündigt an, möglicherweise Änderungsanträge zu stellen.

Die Abstimmung über den Gesetzentwurf soll spätestens am 7. Mai erfolgen.

2 Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1565
Vorlage 10/878

Der Ausschuß stimmt dem als Anlage beigefügten Strukturierungsvorschlag des Innenministers für die Beratungen grundsätzlich zu; ihm sollen noch drei Punkte vorangestellt werden, zu denen der Innenminister Materialien ankündigt.

Auf Antrag der F.D.P.-Fraktion beschließt der Ausschuß einhellig, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Über den Termin, den Kreis der anzuhörenden Personen und den Fragenkatalog soll möglichst in der nächsten Sitzung entschieden werden. Der Ausschuß betraut Abg. Guttenberger (SPD), Abg. Dr. Lichtenberg (CDU) und Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) damit, einen entsprechenden Vorschlag zu erarbeiten.

3 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/1010
Zuschriften 10/778 und 10/788

Mitberatung

Nach kurzer Aussprache folgt der Ausschuß dem Vorschlag des Abg. Stallmann (CDU), sich den Beratungsergebnissen des federführenden Ausschusses anzuschließen, und verzichtet auf Abgabe einer eigenen Stellungnahme.

Ausschuß für Innere Verwaltung
20. Sitzung

12.03.1987

4 Verschiedenes

Der Ausschuß erörtert Einzelheiten zu Beratungspunkten der nächsten Sitzungen (s. S. 15 des Diskussionsprotokolls).

Aus der Diskussion

Zur Tagesordnung kündigt Abg. Paus (CDU) vorab an, daß die CDU-Fraktion am Schluß der Beratungen zu Punkt 1 - Personalausweisgesetz - die Abstimmung über den Gesetzentwurf beantragen werde.

Zu 1: Personalausweisgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Personalausweisgesetz NW - PAuswG NW -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1656
Vorlagen 10/864 und 10/882

Nach Eröffnung der Beratung durch den Vorsitzenden widerspricht Abg. Reinhard (SPD) dem von Abg. Paus einleitend vorgetragenen Wunsch, schon heute endgültig zu entscheiden. Die SPD-Fraktion habe heute die Vorlage 10/882 des Innenministers intensiv beraten. Trotz dieser Vorlage bestehe die Möglichkeit, daß die SPD Änderungsanträge zum Gesetzentwurf stelle. Da diese in der Gesamtfraktion beraten werden müßten, könne der Ausschuß heute noch keine Entscheidung treffen. - Auf den Zwischenruf des Abg. Dr. Lichtenberg (CDU): "Können oder wollen?" entgegnet Abg. Reinhard (SPD), in der vergangenen Legislaturperiode habe Abg. Klein sehr häufig Vertagungsanträge gestellt, denen die SPD-Fraktion fast immer gefolgt sei. Wenn er nun namens der SPD-Fraktion darum bitte, Gelegenheit zu erhalten, das noch einmal in der Gesamtfraktion zu erörtern, sollte auch die CDU diesem berechtigten Wunsch entsprechen.

Er schlage vor, heute die Vorlage des Innenministers durchzugehen und die abschließende Beratung nach der Osterpause vorzunehmen.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) schließt sich aus persönlichen Gründen dem Wunsch der SPD-Fraktion an. Aus Zeitgründen habe sie noch keine Gelegenheit gehabt, der F.D.P.-Fraktion ihre abschließende Auffassung zu dem Gesetzentwurf darzulegen. Sie meine, daß eine sorgfältige Beratung erforderlich sei und der Ausschuß sich nicht unter Druck setzen lassen sollte.

Abg. Paus (CDU) legt dar, seine Fraktion habe bereits zu Beginn der Beratungen deutlich gemacht, daß für sie aufgrund der Gesetzesvorgabe durch den Bund der 1. April ein entscheidendes Datum sei. Der Innenminister hätte schon im Herbst letzten Jahres den

Entwurf des Personalausweisgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vorlegen müssen, zumal es sich dabei um ein schlichtes Ausführungsgesetz handle. Trotz des zeitlichen Drucks, unter den der Innenminister den Landtag durch die späte Vorlegung gesetzt habe, habe die CDU-Fraktion den Gesetzentwurf so schnell wie möglich durchberaten, um den Termin halten zu können.

Überall im Lande werde in Pressemeldungen angekündigt, daß zum 1. April der neue Personalausweis komme. Es bestehe daher die Erwartungshaltung, daß zu diesem Termin auch das Ausführungsgesetz des Landes vorliege. Offenbar werde hier gegengesteuert; die CDU-Fraktion habe die Vermutung, daß die SPD-Fraktion und der Innenminister auf diese Weise ihr Unbehagen gegen das Bundespersonalausweisgesetz deutlich machen wollten.

Die SPD-Fraktion habe in der letzten Sitzung mit ihren verfassungsrechtlichen Bedenken "schweres Geschütz" gegen den Gesetzentwurf aufgeföhren. Die grundgesetzlichen Bedenken seien jedoch durch das klare Rechtsgutachten des Innenministers ausgeräumt. Aus der Sicht der CDU-Fraktion könne man allenfalls noch über redaktionelle Änderungen nachdenken, die nicht so gravierend seien, daß man das Datum 1. April, an dem sich das Land auch aus dem Gesichtspunkt der Bundestreue intensiv ausrichten müsse, nicht einhalten könne.

Der Vorsitzende erinnert daran, daß es, wenn eine Fraktion den Wunsch geäußert habe, noch eine Rückkopplung mit der Gesamtfraktion herzustellen, in der Tat üblich gewesen sei, darauf Rücksicht zu nehmen. Er bitte also, zu überlegen, ob es nicht ohne Kampf Abstimmung möglich sei, dem Wunsch der SPD-Fraktion zu entsprechen. Des weiteren bitte er abzuklären, wann die abschließende Beratung erfolgen könne und bis zu welchem Termin die Änderungsanträge vorgelegt würden.

Abg. Paus (CDU) erklärt, der 1. April sei seiner Fraktion so wichtig, daß sie anbiete, z. B. am nächsten Mittwoch vor der Plenarsitzung zu einer Ausschußsitzung zusammenzukommen, um über den Gesetzentwurf abzustimmen. Die SPD-Fraktion habe dann am Dienstag Gelegenheit, Änderungsanträge zu erörtern. Die CDU wolle mit allen Möglichkeiten versuchen, den Termin 1. April einzuhalten.

Abg. Reinhard (SPD) entgegnet, die bereits sehr umfangreiche Tagesordnung der Fraktionssitzung am kommenden Dienstag lasse eine Beratung des Personalausweisgesetzes nicht zu. Im übrigen werde am 1. April kein gesetzloser Zustand entstehen; der Innenminister habe in einem ihm bekanntgewordenen Runderlaß an die Gemeinden soeben klargestellt, daß das neue Bundespersonalausweisgesetz zum 1. April Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der Gemeinden sei. Insofern bestehe keine Eile.

Der Redner stellt klar, daß er keine Vertagung vorgeschlagen, sondern eine Beratung gewünscht habe, ohne allerdings zu entscheiden. Eine Abstimmung sei im übrigen in der Tagesordnung gar nicht vorgesehen. Die SPD-Fraktion wolle zu der Vorlage des Innenministers noch Fragen stellen und rechtliche Gesichtspunkte aufzeigen, die in dem Rechtsgutachten nicht enthalten seien. Das seien für sie so gravierende Punkte, daß sie heute noch keine Entscheidung treffen könne.

Abg. Paus (CDU) erinnert daran, daß er bereits vor Aufruf dieses Punktes zur Tagesordnung einen Antrag der CDU, heute abzustimmen, angekündigt habe. - Abg. Reinhard (SPD) widerspricht einer Antragstellung mit dem Hinweis auf die Tagesordnung, in der von "Abstimmung" nicht die Rede sei. Der Antrag sei jetzt unzulässig. - Der Vorsitzende schließt sich dem an und weist ergänzend darauf hin, daß Abg. Reinhard bereits in der letzten Sitzung Änderungsanträge angekündigt habe, über die möglicherweise heute noch nicht entschieden werden könne. Er werde die Entscheidung heute nicht herbeiführen.

Der Ausschuß tritt sodann in eine erneute Beratung des Entwurfs des Personalausweisgesetzes NW ein. - Auf Vorschlag des Abg. Reinhard (SPD) wird Vorlage 10/882 des Innenministers Grundlage der Beratung. - Der Vorsitzende ruft diese Vorlage abschnittsweise auf; dabei ergeben sich folgende Wortmeldungen.

I. Gutachtliche Stellungnahme betreffend die Festlegung einer Gebühr

Abg. Reinhard (SPD) trägt vor, gemäß Artikel 30 GG sei die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung treffe oder zulasse. Das Gutachten besage, daß eine ausdrückliche Kompetenzregelung für das Gebührenrecht im Grundgesetz nicht vorgenommen worden sei, so daß für ihn der Grundsatz der Erstzuständigkeit der Länder gelte. Die Länder hätten von ihrer Kompetenz für Gebührenregelungen auch Gebrauch gemacht; Nordrhein-Westfalen habe in seinem Kommunalabgabengesetz entsprechende Regelungen getroffen. Insofern sei für ihn die Bundeskompetenz nicht gegeben.

Dieser Gesichtspunkt hätte seines Erachtens in der gutachtlichen Stellungnahme des Innenministers auch Beachtung finden müssen. Nach Auffassung der SPD-Fraktion überlagere die grund-

sätzliche Kompetenz der Länder die "Annex-Kompetenz", die das Gutachten hilfsweise heranziehe. Die Frage sei für ihn nicht ausreichend beantwortet.

Staatssekretär Dr. Munzert (Innenministerium) führt aus, Artikel 30 GG müsse im Zusammenhang mit den Artikeln 70 ff. GG gesehen werden. Nach Artikel 70 Abs. 1 GG hätten die Länder die Rechte der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleihe. Auch wenn das Grundgesetz keine ausdrückliche Regelung für das Gebührenrecht enthalte, ergebe sich hier eine Annex-Zuständigkeit aus Artikel 75 Nr. 5 GG, wonach der Bund das Recht habe, Rahmenvorschriften über das Melde- und Ausweiswesen zu erlassen.

Er räume ein, daß diese Frage im Vorfeld der Verabschiedung des Bundespersonalausweisgesetzes nicht ganz unstrittig gewesen und im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung vor der Verkündung des Gesetzes untersucht worden sei. Diese Prüfung, an der die Länder über den Bundesrat mitgewirkt hätten, habe zu dem Ergebnis geführt, daß die Frage der Verfassungsmäßigkeit bejaht worden sei.

Abg. Klütsch (SPD) führt aus, die gutachtliche Stellungnahme erscheine vertretbar; überzeugend sei sie für ihn allerdings im Augenblick nicht. Der bloße Hinweis darauf, daß es im Gesetzgebungsverfahren des Bundes Vollregelungen in Teilbereichen auch in den Fällen geben könne, in denen der Bund nur eine Rahmenkompetenz habe, könne nicht übersehen lassen, daß es sich hier um einen Bereich handle, der längst durch den Landesgesetzgeber geregelt sei.

Deshalb frage er sich, ob der Bund mit einer Definition der "Gebühr" wie hier sämtliche Gebührengesetzgebung und Gebührenrechtsprechung eines Landes unter Hinweis auf eine Annex-Regelung zu einer Rahmenkompetenz außer Kraft setzen könne. Er bezweifle, ob die Regelung des § 1 des Bundespersonalausweisgesetzes verfassungsgemäß sei.

Ein Streit mit dem Bund lohne sich nach seiner Meinung auch aus der allgemein beklagten Tatsache heraus, daß die Landesgesetzgeber in ihren Kompetenzen vom Bund ständig stranguliert würden. Das Neue an dem Gesetz sei, daß nun auch Regelungen vom Bund geprägt würden, die vorher im Hinblick auf Artikel 30 in der alleinigen Zuständigkeit der Länder gelegen hätten, und das könne man nicht einfach unter Hinweis auf eine Annex-Zuständigkeit beiseite schieben.

Als Hilferwägung macht der Redner noch geltend, selbst wenn es eine Verpflichtung des Landes zur Erhebung solcher Gebühren gebe, könne der Bund nur insoweit Bundestreue verlangen, als er selbst

Ausschuß für Innere Verwaltung
20. Sitzung

12.03.1987
ei-mm

ausdrückliche Regelungen getroffen habe. Im § 1 Abs. 4 des Bundespersonalausweisgesetzes sei das nur im Hinblick auf die Gebühr für den Personalausweis geschehen, während die Landesregierung daraus offenbar die Verpflichtung herauslese, für den vorläufigen Personalausweis ebenfalls eine Gebühr zu verlangen. Dementsprechend gebe es auch unterschiedliche Regelungen in den Ländern; er weise nur auf Hessen hin, das für die Ausstellung des vorläufigen Personalausweises nur 5 DM verlange. Ob dafür überhaupt etwas verlangt werden müsse, sei für die SPD-Fraktion noch diskussionswürdig.

Vor diesem Hintergrund müsse die Frage erlaubt sein, ob es das nordrhein-westfälische Gebührenrecht nicht verdiene, gegenüber dem Bund durchgesetzt zu werden, und ob man nicht letztlich dem § 1 Abs. 4 des Bundespersonalausweisgesetzes im Hinblick darauf, daß er mit Artikel 30 GG nicht vereinbar sei, den Garaus mache. Darauf finde er in der gutachtlichen Stellungnahme keine ausreichende Antwort.

Innenminister Dr. Schnoor kann die Bedenken sehr gut verstehen. Die Landesregierung habe im Bundesrat dem Bundespersonalausweisgesetz aus vielerlei Gründen nicht zugestimmt. Er habe im Bundesrat unter anderem darauf hingewiesen, daß es nach der Systematik des Gebührenrechts zumindest ungewöhnlich sei, eine "Gebühr" für eine Leistung zu fordern, zu deren Annahme der Bürger verpflichtet sei; denn nach unserem Verständnis - im Kommunalabgabenrecht sei das so geregelt - gehöre die Freiwilligkeit eigentlich dazu. Von der Rechtssystematik abgesehen frage er sich auch, wie es politisch zu sehen sei, daß der Bürger veranlaßt werde, einen neuen Ausweis zu nehmen, und dafür erst einmal zahlen müsse.

Auf der anderen Seite habe der Bundesgesetzgeber anders entschieden. Für die Landesregierung gelte der Grundsatz, daß bei beschlossenen und ausgefertigten Gesetzen, die nicht angefochten seien, zunächst einmal von der Verfassungsmäßigkeit auszugehen sei. Von diesem Grundsatz sei die Stellungnahme der Landesregierung bestimmt. Selbst wenn es entgegenstehendes Landesrecht gebe, sei der Landesgesetzgeber im Hinblick auf Artikel 31 GG - "Bundesrecht bricht Landesrecht" - gebunden.

Im Übrigen müsse man die ratio legis sehen: Die Gebührenregelung sei erst dann in das Bundespersonalausweisgesetz eingefügt worden, als deutlich geworden sei, daß die Herstellung des neuen Ausweises sehr viel Geld koste. Ohne Gebührenregelung wären letztlich die Gemeinden mit erheblichen Mehrausgaben belastet worden. Insofern habe sich ein Sachzwang aus der neuen Art des Ausweises ergeben.

Ausschuß für Innere Verwaltung
20. Sitzung

12.03.1987
ei-mm

Abg. Klütsch (SPD) entgegnet, im föderativen System erwarte man nicht nur von den Ländern eine Treue gegenüber Bundesgesetzen, sondern auch eine Treue des Bundes gegenüber den föderativen Zuständigkeiten. Bisher sei es unbestritten gewesen, daß das Kommunalabgabenrecht Sache der Länder sei; jedenfalls gebe es keine grundgesetzliche Kompetenzzuweisung, die den Bund legitimiere, in dieser Frage eine Entscheidung zu treffen. - Dem Einwand des Ministers Dr. Schnoor, der Bundesrat habe dem Gesetz zugestimmt, hält Abg. Reinhard (SPD) entgegen, das sei nur geschehen, weil die Länder den Gemeinden die Kosten nicht aufhalsen wollten; die rechtlichen Bedenken hätten damit nicht weggewischt werden sollen.

Abg. Klütsch (SPD) fährt fort, das Land Baden-Württemberg habe vor einigen Jahren versucht, die polizeiliche Dienstleistung des Wegtragens von Demonstranten vor den Kasernentoren von Mutlangen den betroffenen Bürgern in Rechnung zu stellen. Dazu habe der nordrhein-westfälische Innenminister den Standpunkt vertreten, für eine solche polizeiliche Maßnahme könne keine Gebühr verlangt werden, sonst müsse womöglich jeder polizeiliche Schlagstockeinsatz demnächst eine "Gebühr" auslösen. Er frage sich, warum sich das Land Nordrhein-Westfalen nun ausgerechnet beim Personalausweisgesetz für eine derartige, vom Bund verfolgte Strategie vereinnahmen lassen solle. Er habe dafür kein Verständnis und meine, das Land sollte hier auf der Wahrung seiner verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten bestehen und sich diesen Tatbestand nicht aufdrängen lassen, der auch Schleusen öffne für künftige Gebührentatbestände.

Weiter bemerkt der Redner, er wisse nicht, warum nicht an eine differenzierte Kostentragung gedacht worden sei. Aus dem Gesetzesentwurf der Landesregierung gehe hervor, daß die bisherigen Personalausweise 2,50 DM pro Vordruck gekostet hätten. Der neue Ausweis koste etwa 10 DM. Er gehe davon aus, daß die Differenz von 7,50 DM auf die besondere Art des neuen Ausweises zurückzuführen sei. Wenn der Bund dieses besondere Verfahren vorschreibe, sei zu fragen, warum er nicht die dafür aufzuwendenden Mehrkosten übernehme. Er könne sich durchaus eine Regelung vorstellen, nach der der Bürger den Ausweis auch in Zukunft kostenlos erhalte, das Land weiterhin 2,50 DM pro Vordruck bezahle und der Bund die auf die durch seine technischen Vorgaben veranlaßten Mehrkosten von 7,50 DM nach dem Verursacherprinzip übernehme.

Das Ergebnis müsse seines Erachtens sein, daß der Bürger für eine ihm gesetzlich auferlegte Pflicht nicht auch noch zur Kasse gebeten werde.

Abg. Paus (CDU) möchte von der SPD-Fraktion wissen, ob sie beabsichtige, die Landesregierung aufzufordern, beim Bundesverfassungsgericht gegen das Bundespersonalausweisgesetz zu klagen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
20. Sitzung

12.03.1987
ei-mm

Die Diskussion sei doch rein theoretisch, wenn die SPD keine Konsequenzen ziehen wolle.

Abg. Reinhard (SPD) entgegnet, es gehe zunächst einmal um den Gesetzentwurf der Landesregierung. Gesetzgeber sei der Landtag. Weil der Landtag und nicht die Landesregierung dafür die Verantwortung habe, bemühe sich die SPD um verfassungskonforme Regelungen. Sie sehe erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken und wolle exakte Auskünfte darüber, ob das, was der Landtag beschließen solle, einer etwaigen verfassungsrechtlichen Überprüfung in Münster oder in Karlsruhe standhalte. Seine Fraktion nehme das sehr ernst und werde möglicherweise vorschlagen, die Gebührenregelung anders zu formulieren.

Abg. Dr. Lichtenberg (CDU) versteht die Argumentation des Abg. Reinhard nicht und noch weniger die Argumentation des Abg. Klütsch. Hier gehe es ausschließlich um ein Ausführungsgesetz, so daß das föderative Moment gar nicht greifen könne, weil die Länder dem Bundesgesetz mehrheitlich zugestimmt hätten. Auch Nordrhein-Westfalen müsse sich der Mehrheit fügen. Dazu gebe es nur die Alternative, die Abg. Paus aufgezeigt habe. Wenn schon der Innenminister mit dem ihm zur Verfügung stehenden juristischen Sachverstand sage, daß keine derartigen verfassungsrechtlichen Zweifel bestünden, sei die Wahrscheinlichkeit doch wohl sehr groß, daß die SPD-Fraktion mit ihrer Meinung falsch liege.

Wenn das Land der Regelung, die der Landesgesetzgeber nicht ändern könne, nicht zustimmen wolle, gebe es nur die Möglichkeit einer Klage in Karlsruhe. Eine andere Konsequenz sehe er nicht. Für ihn sei diese "Mini-Alkem-Diskussion" sonst nicht verständlich. Er habe das Gefühl, die SPD-Fraktion versuche mit aller Macht zu bremsen, und deswegen habe er zu Anfang auch Abg. Reinhard zugerufen: "Können oder wollen Sie nicht?" Er finde das im Interesse der Bürger, die sich vor Ort damit befassen müßten, nicht fair.

Abg. Reinhard (SPD) verdeutlicht noch einmal, weshalb die SPD heute keine Entscheidung treffen könne. Die SPD sei nicht gegen das Gesetz insgesamt, sondern gegen einzelne Bestimmungen, insbesondere gegen § 10, der eine "Gebühren"-Regelung enthalte. Der Minister habe selbst gesagt, daß auch er materiell-rechtliche Bedenken dagegen im Bundesrat vorgetragen habe. Die Mehrheit habe sich darüber hinweggesetzt, und so sei diese Regelung zustande gekommen.

Die Überlegungen der SPD-Fraktion gingen nun aber weiter. Während der Innenminister darauf hingewiesen habe, daß die Gebührenregelung mit der Systematik des nordrhein-westfälischen Gebührenrechts nicht übereinstimme, meine die SPD-Fraktion dar-

über hinaus, daß der Bund im Hinblick auf Artikel 30 GG keine Kompetenz habe, überhaupt eine Gebührenregelung zu treffen. In den Artikeln 70 ff. GG sei keine Kompetenzzuweisung getroffen, und weil das Land von seiner Zuständigkeit Gebrauch gemacht habe, dürfe der Bund in diesem Bereich nicht tätig werden.

Abg. Reinhard betont, in diesem Punkt habe er eine andere Rechtsauffassung als der Innenminister. Das dürfe einem Parlamentarier wohl erlaubt sein, und davon lasse er sich auch durch die CDU-Fraktion nicht abbringen. Sein Selbstbewußtsein als Abgeordneter gestatte ihm, in einer entscheidenden Rechtsfrage einmal eine andere Meinung zu haben als der Minister, auch wenn dieser seiner Partei angehöre und er ihn ansonsten sehr schätze. Das sollte unter Demokraten eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein.

Da die Kompetenzfrage in dem Gutachten des Innenministers - bei dem er eine gewisse Eilbedürftigkeit wegen der heutigen Sitzung konzediere - nicht ausreichend untersucht worden sei, wünsche die SPD-Fraktion noch gründlichere Prüfungen im Hinblick auf Artikel 30 GG.

II. Stellungnahme zu den vom Ausschuß in der Sitzung am 12.02.1987 aufgeworfenen Fragen zu speziellen Bestimmungen des Gesetzentwurfs

II.1 - Zu § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2

Abg. Paus (CDU) stellt fest, auf seine Frage zum Melderecht bei Personen ohne Wohnsitz habe Staatssekretär Dr. Munzert dankenswerterweise in einem Vermerk Stellung genommen. Seine Fraktion behalte sich vor, unabhängig vom Gesetzentwurf darauf zurückzukommen.

Abg. Klütsch (SPD) fragt in dem Zusammenhang noch, warum in § 1 Abs. 2 das Wort "voraussichtlich" enthalten sei und nicht auf den Tatbestand der Unterbringung in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen abgestellt werde.

Ministerialrat Kittel (Innenministerium) erläutert, bei der Aufnahme in einer solchen Einrichtung sei die Feststellung, ob jemand dauernd untergebracht werden müsse, sehr schwierig; es könne sich deshalb nur um eine Prognose handeln. Deshalb heiße es hier "voraussichtlich". - Minister Dr. Schnoor macht darauf aufmerksam, daß man damit die Formulierung des geltenden Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise übernommen habe.